

Die Fachgebiete des Bilanzbuchhalters

Die Prüfung zum Bilanzbuchhalter ist ohne Zweifel eine der erfolgreichsten IHK-Fortbildungsprüfungen. Basierend auf der jahrzehntelangen Erfahrung der Kammern in dieser kaufmännischen Weiterbildung hat sich der Höhenflug nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung vom 29. März 1990 fortgesetzt. Mehr als 7.000 Teilnehmer haben sich jeweils in den letzten Jahren dieser Prüfung unterzogen; die Tendenz ist steigend.

Die Bilanzbuchhalter-Prüfung zählt zu den Weiterbildungsprüfungen mit dem höchsten Anforderungsprofil. Den Schwierigkeitsgrad belegt u. a. die Tatsache, dass ein beachtlicher Teil die Prüfung erst im zweiten oder dritten Anlauf besteht. Die DIHT-Bildungs-GmbH sichert zudem durch ihre überregionale Aufgabenerstellung einen bundesweit einheitlichen hohen Standard in den Prüfungsanforderungen.

Dem hohen Qualifikationsniveau entspricht aber auch der Erfolg. Die letzte DIHT-Umfrage zum beruflichen Aufstieg bei 1.800 Prüfungsteilnehmern zum Bilanzbuchhalter der Jahre 1992/96 zeigt eine Erfolgsquote, die deutlich über dem Durchschnitt anderer Weiterbildungsqualifikationen liegt.

Das mit dem IHK-geprüften Bilanzbuchhalter verbundene Anspruchsniveau und dessen Akzeptanz in der Wirtschaft gilt es zu erhalten und weiter zu entwickeln. Diesem Ziel dient der vorliegende gründlich überarbeitete Rahmenstoffplan. Er orientiert sich in seiner Gliederung streng an der Struktur der Verordnung vom März 1990, die Rechtsgrundlage für die Prüfung ist, und ersetzt den Stoffplan von 1990.

Der Stoffplan greift die in der Verordnung nur stichwortartig aufgelisteten Themenbereiche auf und füllt sie mit den entsprechenden Inhalten. Die Zielrichtung ist in den Präambeln zu den Prüfungsfächern beschrieben; sie werden im Rahmenstoffplan der jeweiligen Lehrgangseinheit vorangestellt. Das für IHK-Weiterbildungsprüfungen allgemein geltende Prinzip „Wer lehrt, prüft nicht“, wird durch die überregional erstellten Prüfungsaufgaben noch verstärkt.

Der Rahmenstoffplan dient somit als alleiniges Verständigungsmittel zwischen Dozenten und Aufgabenersteller. Die Lernzieltaxonomie hat daher die wichtige Funktion, beiden Gruppen unabhängig voneinander eindeutig und zweifelsfrei zu sagen, mit welcher Tiefe oder Breite die jeweiligen Inhalte zu vermitteln sind. Ihnen ist folglich höchste Beachtung zu schenken. Die klare Zuordnung der Lehrgangsinhalte und deren Gliederung zu den jeweiligen Prüfungsfächern und -anforderungen gemäss der Rechtsverordnung dient ebenfalls der besseren Verständigung zwischen Dozenten und Prüfern, auch wenn sich methodisch-didaktisch eine andere Zuordnung begründen lässt. Durch Querverweise wird auf bestehende Zusammenhänge hingewiesen. Die Dozenten müssen sich vor Lehrgangsbeginn absprechen, wer - wann - welche Inhalte behandelt. Zugunsten der besseren Übersicht wurden die beiden Prüfungsteile mit A und B gekennzeichnet; damit konnte eine Untergliederung in die fünfte Ordnungsziffer vermieden werden.

Als wesentliche inhaltliche Akzente im Vergleich zum Rahmenstoffplan von 1998 sollen hervorgehoben werden:

Fach 1: Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen

- Erweiterung und Anpassung an neue Entwicklungen (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Euro, Ökonomie-Ökologie)
- Abgrenzung BWL zu Kosten- und Leistungsrechnung und Buchführung

Fach 2: Recht

- Anpassung an die aktuelle Rechtslage

- Umstrukturierung von Handels- und Gesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht
- Arbeitsrecht

Fach 3: Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken

- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik
- Anwendungspraxis wird vorausgesetzt
- Einbeziehung der „Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“
- Anwender-Software und Kommunikationsnetze
- Öffnung auf den stetigen technologischen Wandel

Fach 4: Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse

- Vom Allgemeinen zum Speziellen; vom Einfachen zum Komplizierten
- Verzahnung von Steuerbilanzrecht und Handelsbilanzrecht
- Konzentration der Bewertungsgrundsätze und -massstäbe
- Verzicht auf Sonderbilanzen

Fach 5: Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre

- Ausrichtung an den praktischen Bedarf
- Anpassung an aktuelle Vorschriften
- Analogie zum Gesetzesaufbau

Fach 6: Kosten- und Leistungsrechnung

- Verknüpfung mit Anforderungen des Controlling
- Beschränkung auf praxisrelevante Kostenrechnungsverfahren
- Vertiefung der Zusammenhänge zwischen Betriebsrechnung, Kalkulation und Buchführung

Fach 7: Finanzwirtschaft der Unternehmung und Planungsrechnung

- Anpassung an aktuelle Entwicklungen
- Ausdifferenzierung der Lerninhalte und Lernzieltaxonomien

Der im Rahmenstoffplan von 1990 vorgesehene Stundenrahmen wurde vielfach als zu niedrig angesetzt kritisiert. Für den funktionsübergreifenden Teil wurde er beibehalten, im Fach Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse mit jetzt 244 Unterrichtsstunden deutlich und in Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzwirtschaft der Unternehmung und Planungsrechnung leicht erhöht. Mit nunmehr 740 UStd. (zuzüglich 10 UStd. für die zum Lehrgangsbeginn empfohlene Unterrichtseinheit Arbeitsmethodik) ist einerseits die erwähnte Kritik berücksichtigt, andererseits die noch zumutbare Dauer erreicht.

Auch dieser Stundenrahmen ist nur unter bestimmten Bedingungen den zu vermittelnden Inhalten angemessen. Die in der Regelzulassung beschriebenen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, d. h.

Kenntnisse und Fertigkeiten der kaufmännischen/verwaltenden Berufsausbildung müssen vorliegen und können nicht wiederholt oder gar erst vermittelt werden. Es empfiehlt sich daher, einen Lehrgangseingangstest durchzuführen, um den Teilnehmern einen Einblick in die vorausgesetzten Qualifikationen zu geben. Gegebenenfalls sollte durch einen Vorkurs Gelegenheit gegeben werden, Vergessenes aufzufrischen und Lücken zu füllen.

Darüber hinaus kann durch Einsatz moderner Lehr- und Lernmethoden, Medien sowie eine Anleitung zum Selbststudium der vorgesehene Zeitrahmen eingehalten werden. Es sollte durch Übungsaufgaben der jeweilige Wissensstand und dessen Umsetzung in die praktische Anwendung für Dozenten und Teilnehmer transparent gemacht werden. Das geschieht ebenfalls insbesondere durch Hausaufgaben.

Die umfangreiche Bearbeitung des Rahmenstoffplans erfolgte in einer Projektgruppe von Experten aus Unternehmen, Steuerberatungsbüros, Finanzämtern u. a. sowie Dozenten verschiedener Lehrgangsträger. Der DIHT dankt allen Beteiligten für ihre zeitaufwendige und mühevollen ehrenamtliche Tätigkeit sowie auch den Unternehmen und Kammern, die ihre Arbeit unterstützt haben.

Funktionsübergreifender Teil

1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen

„Im Prüfungsfach Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Massnahmen auf unternehmenspolitische Entscheidungen beurteilen kann. Ebenso soll er nachweisen, dass er die Aufgaben und Ziele im und das Zusammenwirken der betrieblichen Funktionen darstellen kann.“ Hierfür sind volks- und betriebswirtschaftliche Institutionen, Prozesse und Tätigkeiten zu beschreiben und zu erklären.

Die betrieblichen Funktionsbereiche sollen soweit wie möglich im Zusammenhang mit volkswirtschaftlichen Lernzielfeldern abgehandelt werden. Betriebliche Kennzahlen werden im Rahmen der Fächer Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse sowie Kosten- und Leistungsrechnung vermittelt. Die Anforderungen und die gewählte Lernzieltiefe gehen bewusst von einem vorhandenen Kenntnisstand der Erstausbildung in den Fächern Allgemeine Wirtschaftslehre und Sozialkunde aus.

2. Recht

„Im Prüfungsfach Recht soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Grundlagen und den Aufbau der Rechtsordnung kennt und mit den Grundsätzen des Vertragsrechts vertraut ist. Er hat weiterhin nachzuweisen, dass er die für den Kaufmann und die Berufspraxis wichtigen Gebiete des Handelsgesetzbuches zu nutzen versteht und einen Überblick über das individuelle und kollektive Arbeitsrecht besitzt. In diesem Rahmen können ausgewählte, für die Praxis relevante Rechtsfragen geprüft werden.“

Die Anforderungen und die gewählte Lernzieltiefe gehen von dem vorhandenen Kenntnisstand eines kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberufs und entsprechender praktischer Erfahrung aus. Die vorhandenen Grundkenntnisse werden vertieft, wobei die Schwerpunkte bei den Grundsätzen des Vertragsrechts, den schuldrechtlichen Bestimmungen sowie dem Handels- und Gesellschaftsrecht gelegt werden.

3. Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken

„Im Prüfungsfach Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Grundkenntnisse des Aufbaus und der Arbeitsweise eines EDV-Systems einschliesslich Software besitzt und die Einsatzmöglichkeiten der EDV in seinem Aufgabenbereich erkennen und beurteilen kann.“

Das Fach ist schwerpunktmässig auf die Vermittlung von solchen Lerninhalten ausgerichtet, die der Bilanzbuchhalter bei der Einführung, der Anwendung und der Kontrolle der Elektronischen Datenverarbeitung, von Informations- und Kommunikationstechniken benötigt. Insbesondere soll er zum Gestalten, Werten sowie Beurteilen von Möglichkeiten und Grenzen des EDV-Einsatzes befähigt werden. Vorausgesetzt werden Erfahrungen in der Nutzung von System- und Anwendersoftware, ferner die Kenntnis der Fachterminologie, die für den Einsatz der Elektronischen Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken bei der Tätigkeit des Bilanzbuchhalters erforderlich ist.

Funktionsspezifischer Teil

4. Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse

„Im Prüfungsfach Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er befähigt ist, eine Buchhaltung einschliesslich Nebenbuchhaltung in einem Unternehmen einzurichten, zu organisieren und zu überwachen. Er soll weiterhin nachweisen, dass er unter Beachtung der Vorschriften des Handels- und Steuerrechts den Jahresabschluss eines Unternehmens und die Steuerbilanz erstellen kann. Er soll ferner nachweisen, dass er einen Jahresabschluss analysieren und die Lage und Entwicklung eines Unternehmens auf der Grundlage von Kennzahlen beurteilen und prüfen kann.“

Die Vermittlung dieser Befähigung kann nur handlungsorientiert erfolgen. Dazu sind zahlreiche, insbesondere auch die gesamten Lerninhalte umfassende Übungsaufgaben notwendig. Das Fach Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse ist das Kernfach der Bilanzbuchhalter-Prüfung.

5. Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre

„Im Prüfungsfach Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er einen Überblick über die Steuergesetze und die einzelnen Steuerarten besitzt, die steuerlichen Bewertungsmassstäbe kennt und diese Kenntnisse im Rahmen der Geschäftsbuchhaltung und bei der Erstellung der Steuerbilanz anzuwenden versteht.“

Das Prüfungsgebiet erstreckt sich auf die im Prüfungszeitpunkt geltenden Steuerarten und Steuerregeln. Der Prüfungsteilnehmer soll auch über neue, bisher nicht im Rahmenstoffplan aufgeführte wesentliche Gesetzesänderungen und wesentliche Änderungen der Rechtsprechung Kenntnis haben. Steuergesetze, die aufgehoben wurden oder bei denen z.B. aufgrund der Verfassungswidrigkeit eine Steuer derzeit nicht erhoben wird, sind nicht Teil des Prüfungsstoffes.

Die steuerliche Gewinnermittlung bei Vollkaufleuten mit Hilfe eines Betriebsvermögensvergleiches kann sowohl im Fach Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, wie auch im Fach Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung sein. Die erforderlichen Lerninhalte decken sich überwiegend. Es wird deshalb im wesentlichen auf die im Fach Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse detailliert aufgeführten Lerninhalte verwiesen.

6. Kosten- und Leistungsrechnung

„Im Prüfungsfach Kosten- und Leistungsrechnung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Bedeutung der Kostenrechnung als Zeitabschnitts- und Leistungseinheitsrechnung erkennt, die Probleme der Kostenerfassung und Kostenverrechnung beherrscht und in der Lage ist, durch den Einsatz der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung die Betriebsrechnung zu einem wirkungsvollen Kontroll- und Steuerungsinstrument des betrieblichen Leistungsprozesses zu machen.“

In einem schwierigen Wettbewerbsumfeld, in dem zunehmend internationale Anbieter auftreten, ist die Kenntnis der Erfolge in einzelnen Geschäftsfeldern mit ihren jeweiligen Produkten für ein Unternehmen wichtig. Es müssen strategische und operative Entscheidungen über Produktions- und Absatzprogramme, über Produktionsverfahren, Produktvarianten sowie über administrative und technische Prozesse getroffen werden, die exakte betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungszahlen erfordern.

Der Bilanzbuchhalter, eine Führungskraft an der Schnittstelle zwischen Leistungserstellung, Leistungsdokumentation und Management, muss die betrieblichen Abläufe kennen und verstehen. Er muss die Daten abgelaufener Perioden transparent aufbereiten zum Zwecke der Erfolgs- und Kostenkontrolle sowie zur Kalkulation betrieblicher Leistungen (Vollkostenrechnung).

Darüber hinaus muss er in der Lage sein, hieraus die für anstehende Entscheidungen relevanten Daten herauszufiltern (Teilkostenrechnung). Er muss die jeweils geeigneten Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung anbieten, deren Ergebnisse interpretieren und anwenderorientiert aufbereiten können.

Weiterhin muss er in der Lage sein, mit Hilfe von Soll-/Ist-Vergleichen zu überprüfen, ob der angestrebte Erfolg einer Entscheidung auch tatsächlich eingetreten ist. Bei Abweichungen muss er die Ursachen analysieren und Korrektur- bzw. Gegensteuerungsmassnahmen entwickeln und empfehlen können.

Dieser Zielsetzung dient die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten aus den wichtigsten Bereichen der Kosten- und Leistungsrechnung. Diese werden ergänzt durch die Methoden des Kosten- und Erfolgscontrolling. Dadurch wird der Bilanzbuchhalter in die Lage versetzt, als kompetenter Partner das Management in sämtlichen Entscheidungssituationen zu unterstützen.

Die nachfolgenden Lernziele, Lerninhalte und Hinweise sind für den Bilanzbuchhalter in diesem Fach notwendige Wissen und Können. Sie erheben nicht den Anspruch einer didaktisch und methodisch geordneten Reihenfolge für die Durchführung von Lehrveranstaltungen. Es wird dem Dozenten überlassen, die Vermittlung des Wissens teilnehmerorientiert und gemäss eigenem Ermessen zu gestalten.

7. Finanzwirtschaft der Unternehmung und Planungsrechnung

„Im Prüfungsfach Finanzwirtschaft der Unternehmung und Planungsrechnung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Methoden und Instrumente der Finanzierung beherrscht. Er soll ferner zeigen, dass er Planungsrechnungen im Rahmen der Finanz- und Investitionsplanung erstellen und einsetzen kann.“

Der künftige Bilanzbuchhalter muss die Fähigkeit besitzen, Investitionsrechnungen mit Hilfe der anerkannten Methoden durchzuführen und aufgrund der Ergebnisse die wirtschaftlich günstigsten Investitionen vorzuschlagen. Er muss die einschlägigen Finanzierungsregeln beherrschen und aufgrund seiner Kenntnis der Finanzierungsarten unter Berücksichtigung der Unternehmensform die jeweils bestmögliche Finanzierungsart auswählen und begründen können.

Er muss die Arten der Kredite und die verschiedenen Kreditsicherungsmöglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen kennen, um die für eine bestimmte Finanzierung sinnvollsten zu ermitteln. Des Weiteren muss er fähig sein, Investitions- und Finanzpläne für mehrere Perioden aufzustellen und eine entsprechende Finanzkontrolle durchzuführen. Ausserdem muss er die Arten des Zahlungsverkehrs kennen und in der Lage sein, die verschiedenen Zahlungsarten dem Zahlungszweck entsprechend zu beurteilen und einzusetzen.